



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

35. Bericht der Regierungs-Canzlei an das Reichskammergericht vom 6.
Mai 1724 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 35.

Canzlei-Bericht in Sachen Dohmeyer ca Dohmeyer aus R. Cammergericht. 1724.

Ev. Hochgräffl. Excellenz Reichskündiger Ciffer zu Handhabung unpartheyischer Justitz hat veranlasset, daß dieselben in appellations-Sachen Simon Henrich Dohmeyers wieder seines verstorbenen Bruders Wittibin von uns, wie wir mit unterthänigem Dank erkennen, einen Bericht zu erfordern geruhen wollen, welchen gehorsamst abzustatten, wir uns Zuborderst *ratione allegatae paupertatis* auf die von dem appellanten seinem *Supplicato* beygelegte *attestata*, und *quoad merita causae* auf die gleichfals beygelegte *rationes decidendi* der *Sententia a qua* beziehen, und dabeneben in geziemenden *Respect* ohnverhalten, daß 1) *Illmi Regentis*, unsers gnädigsten Herrn Hochgräffl. Gnaden nicht weniger Gutths- als Landesherr in Ansehung *quaest. Hoffes* seyn, und 2) die *communio honorum* und daraus fließende *Successio inter Conjuges* auf dem platten Lande hiesiger Graffschaft sich besonders in denen Amts-Eheverschreibungen und Beweinkauffungen der Höffe fundire, und weilen 3) nicht nur in Jenen die *Successio* nicht stipuliret, und diese nicht *debite* geschehen seyn, *souteniret* worden, sondern auch 4) die *appellantin juxta adjunctum Supplicationis sub litt. V. et W. intra annum luctus* und zwar noch in den ersten Wochen, nach Absterben ihres Mannes, sich von ihrem jetzigen Ehemann in unzucht Schwängern lassen. So ist dieselbe *juxta adjunct. sub litt. L. et M. der Succession* halber abgewiesen, allermassen man dafür gehalten, daß Se Hochgräffl. Gnaden Vermöge der Landes- und Gutthsherrlichen Rechten, bey so bewandten Umständen, dazu nicht weniger befugt, als es *ad exemplum* nöthig ic.

Detmold den 6. May 1724.

Gräffl. Vipp. zur Regierung verordnete Präsident,
Canzley-Director und Rätthe.

N^o 36.

In Sachen der Witwe weiland Hermann Heinrich Mergel Nr. 27 der Bauerschaft Greste, Amts Derlinghausen, Querulantin an einem, wider den für die Mergelschen Creditoren bestellten Curator, Consistorialsecretair Knoch, Querelaten, am andern Theile, den Verkauf der Mergelschen Stätte Nr. 27 zu Greste betr.

— *ad acta creditorum* wider die Witwe weiland Linnenhändlers Johann Henrich Christoph Mergel — wird, nach beiderseitiger Dralsubmission aus den verhandelten Acten zu Recht erkannt: Daß nunmehr das Classifications-Erkenntniß vom 19. Sept. 1816 insofern